

## **Detaillierte Regelungen zum Abstellen von E-Scootern:**

1. Die E-Roller sind so abzustellen, dass der fließende Verkehr, der Fußgängerverkehr und insbesondere in der Mobilität oder sensorisch beeinträchtigte Personen, Rollstuhlfahrer, Rollator-Benutzer und Nutzer von Kinderwagen nicht behindert, gefährdet oder geschädigt werden.
2. E-Roller dürfen grundsätzlich nur in hinreichend beleuchteten Bereichen abgestellt werden. Ansonsten sind Standbeleuchtungen vorn und hinten einzuschalten. E-Roller ohne Standbeleuchtungsfunktion dürfen nur in hinreichend beleuchteten Bereichen abgestellt werden. Diese Auflage dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die sich gerade bei Dunkelheit aus unbeleuchteten Rollern ergeben.
3. E-Roller dürfen stets nur aufrecht und nicht liegend abgestellt werden.
4. Auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege dürfen sie nur in Längsrichtung und nicht nebeneinander platziert werden, und zwar an der zur Fahrbahn abgewandten Seite. Es sei denn, dies wird für geeignete Basisstandorte anders vereinbart. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1.50 m frei zu halten.
5. E-Roller dürfen im unmittelbaren Umfeld von Fahrradabstellanlagen nur dann abgestellt werden, wenn und soweit die Fahrradabstellanlage weiterhin ohne Behinderung zugänglich bleibt und die übrigen Anforderungen an die Aufstellung eingehalten werden.
6. Das Abstellen von E-Rollern ist verboten

### i. in Verbotszonen:

- Alle mit dem Verkehrszeichen 242.1 StVO beschilderten Fußgängerbereiche
- Fahrbahnen von Straßen innerorts mit mehreren Spuren pro Richtung, an denen keine Radverkehrsführungen vorhanden sind.
- Fahrbahnen von Straßen innerorts mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit > 50 km/h
- Grün- und Parkanlagen, insbesondere
  - Paderquellgebiet
  - Inselspitzweg
  - Geißelscher Garten
  - Haxthausenhof/Belleville-Promenade
  - Bürgerpark Borchener Straße
  - Naherholungsgebiet Fischteiche
  - Schützenplatz/Schützenhof
  - Naherholungsgebiet Wilhelmsberg
  - In den übrigen Grün- und Parkanlagen ist das Fahren mit Elektrorollern ausschließlich auf den für Radfahrer gekennzeichneten Wegen gestattet
- Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs
- Vorplatz Hauptbahnhof und anschließender Bushaltestellenbereich

### ii. auf taktilen Elementen, insbesondere Blindenleitsystemen, und innerhalb eines Abstandes von 1.00 m zu solchen Elementen

### iii. auf Radwegen einschließlich den Radweganteilen getrennter Geh- und Radwege sowie auf Radverkehrsführungen (Radfahrstreifen und Schutzstreifen)

### iv. auf Rettungswegen sowie vor Zu- und Ausfahrten von Parkflächen von Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

### v. an Verkehrszeichen (Beschilderungen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtsignalanlagen, Parkscheinautomaten) einschließlich deren Pfosten

### vi. in Wartebereichen von ÖPNV-Haltestellen (Ein-, Ausstieg, Wartehäuschen)

### vii. vor privaten Grundstückszuwegungen (Ein-, Ausfahrten sowie Ein- und Ausgänge)

viii. auf Brücken

7. An Basisstandorten dürfen maximal 5 E-Roller aufgestellt werden. Basisstandorte müssen einen Mindestabstand von 50 m untereinander halten. Soweit an einzelnen Standorten ein besonderer Bedarf besteht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.